

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0073/2014

Beratung im **Stadtrat** am **02.10.2014**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Stellungnahme zum Antrag der BIZ-Ratsfraktions betr. Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz

Stellungnahme:

Der Antrag vermischt zwei zu unterscheidende Sachverhalte.

1. Konnexitätsprinzip

Seitens der Stadt Neustadt/Weinstraße wird derzeit eine Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz erwogen wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips im Zusammenhang mit dem Kindertagesstättenausbau für unter dreijährige (sog. Kita-U3-Ausbau).

Entgegen der im Antrag enthaltenen Behauptung ist nach Rückfrage bei der Stadt Neustadt am 17.09.2014 **noch keine Klage vor Gericht anhängig**. Es existiert allerdings der Entwurf einer Klageschrift, der allerdings noch nicht abschließend bearbeitet worden ist.

Unabhängig davon wird eine Klageerhebung durch Neustadt erst nach einer entsprechenden positiven Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien erfolgen.

2. Verfassungsklage gegen das Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)

Soweit sich der Antrag der AfD-Fraktion auf die Verfassungsklagen dreier rheinland-pfälzischer Kommunen gegen das LFAG bezieht, wird auf das Schreiben des Herrn Minister Lewentz vom 12.06.2014 verwiesen.

Darin wird - zum Zwecke der Vermeidung einer Klageflut - allen rheinland-pfälzischen Kommunen die Übertragung der Ergebnisse der Verfassungsklagen zugesichert.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Ein Anschluss der Stadt Koblenz an Verfassungsklagen anderer Kommunen gegen das Land Rheinland-Pfalz ist somit nicht möglich bzw. nicht geboten.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.